

Aktenzeichen: 7 AZN 573/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984
- 7AZN 573/83 -
Urteil vom 15. Januar 1982
- 2 Ca 279/81 C -
Urteil vom 27. Juli 1983
- 4 Sa 10/82 -

I. Arbeitsgericht
Weiden
II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZN 573/83

4 Sa 10/82 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Nürnberg vom 27. Juli 1983 - 4 Sa
10/82 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung schon deswegen nicht, weil die Beschwerdeführerin keine divergenzfähige



gen Entscheidungen darlegt. Soweit die Beschwerdeführerin als divergierende Entscheidungen auf Urteile des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München hinweist, verkennt sie, daß nur die in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG genannten Entscheidungen divergenzfähig sind. Die angezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts München kommen daher als divergenzfähige Entscheidungen nicht in Betracht.

Auch ein angeblicher Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör ermöglicht die Zulassung der Revision durch den Senat nicht. Denn Art. 103 Abs. 1 GG verlangt auch in diesem Falle nicht, daß ein Rechtsmittel an ein Gericht höherer Instanz gegeben sein müßte (vgl. BVerfGE 1, 433, 437; 28, 88, 95; AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Gegen die angebliche Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs durch das Landesarbeitsgericht hätte die Beschwerdeführerin (innerhalb der Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) Verfassungsbeschwerde einlegen können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ist der mögliche Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - dagegen nicht zu berücksichtigen. Die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen könnten vom Senat erst im Rahmen einer zulässigen Revision geprüft werden.

Somit ist die Beschwerde mangels Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)